



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 06. März 2023

Mitglieder-Info 02/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	5
2.1 Allgemein	5
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	6
2.3 Getreide und Ölfrüchte	10
3 Sonstiges	11
4 Mitgliederangelegenheiten	12
5 Termine	13
6 Lehrgänge	14
7 Ausschreibungen	15

Liebe Mitglieder, Fördermitglieder und Partner des Verbandes,

im Jahre 1922 wurde festgelegt, dass landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen sind. Damit sollte das Ziel erreicht werden, die damalige Landwirtschaft zu motorisieren und wettbewerbsfähig zu machen. 100 Jahre später schlägt nun der Bundesrechnungshof vor, die Steuervorteile abzuschaffen.

Begründet wird dies damit, dass das Ziel der Motorisierung der Landwirtschaft erreicht sei. Nach dieser Begründung müsste die [Sektsteuer](#), welche zur Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte eingeführt wurde, auch zurückgenommen werden. Schließlich ist die Kriegsflotte schon zwei Mal versenkt worden.

Nach Berechnungen des BLU sind derzeit für einen 120 kW-Schlepper (12 t zGG), in der höchsten Schadstoffklasse (S1), 914 €/a aufzubringen. Etwas besser gestaltet es sich mit Traktoren der Schadstoffklasse 2. Hier sind 556 €/a aufzubringen. Für Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 t kommen Kosten in Höhe von 373,24 €/a dazu.

Rechnet man mit der Faustformel, ein PS pro Hektar Betriebsfläche, kommen hier Mehrkosten in Höhe von 10 bis 50 €/ha auf den Landwirtschaftsbetrieb zu. Oftmals fällt dieses Verhältnis bei kleineren Betrieben ungünstiger aus. Dies führt unweigerlich dazu, dass der Strukturwandel beschleunigt wird und weitere Betriebe für immer schließen.

Da die Maschinen aber den größten Teil auf dem Feld unterwegs sind und die deutsche Landwirtschaft aufgrund von Verboten, Vorgaben und Einschränkungen ohne Subventionen kaum wettbewerbsfähig ist, stellt sich die Frage, ob das Ende der Steuerbefreiung gerechtfertigt ist?

Positiv konnte dieser Tage hingegen die [öffentliche Anhörung](#) im Bundestag, auf Antrag der CDU/CSU, zum Thema Pflanzenschutzmittel (PSM), stimmen. Besinnt sich die CDU/CSU nun doch wieder auf ihre Verantwortung für das Land und der im ländlichen Raum ansässigen konservativen Stammwählerschaft? Denn die Berlinwahl konnte eindrucksvoll zeigen wie gewählt wird: [Innen grün, außen schwarz!](#)

Hier wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert ein generelles PSM-Verbot in Schutzgebieten zu überdenken, sich beim Einschränken von PSM nicht ideologisch, sondern wissenschaftlich leiten zu lassen, nicht strenger als das EU-Ausland zu sein und bei der Reduktion von PSM erst andere Pflanzenschutzverfahren zu gewährleisten und die Ernährungssicherung vorrangig sicherzustellen.

Geladene Wissenschaftler gaben hier ihr Statement ab und haben durchweg das strikte Verbot als wissenschaftlich nicht begründbar erklärt! Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass durch den Klimawandel vermehrt wärmeliebende Schaderreger auftreten werden und Kulturen bedrohen, was einen noch effektiveren Pflanzenschutz erfordern wird. Sollte dies von der Politik nicht erkannt werden, werde die Anzahl anbaubarer Kulturarten reduziert, der Trend zu größeren Betrieben verstärkt und die Importabhängigkeit Deutschlands für Agrarprodukte weiter erhöht.

Die negativen Auswirkungen einer Importabhängigkeit schienen in der Vergangenheit undenkbar. Dies hat sich aber in den letzten Monaten grundlegend geändert. Sollte der Informant des Journalisten Seymour Hersh die Wahrheit gesagt haben, hat [die USA](#), mit fernzündbarem Sprengstoff, die Pipeline Nordstream I + II gesprengt. Damit wurde von einem vermeintlichen Partner ein kriegerischer Angriff auf unser Land, nämlich unsere Infrastruktur und Energieversorgung, begangen!

Könnte es nach diesem Angriff nicht auch sein, dass eines Tages Kriegsschiffe fremder Mächte vor unseren Häfen liegen und ein Passieren von Schiffen mit Nahrungsmitteln und Gütern verhindern? Eventuell dann, wenn Deutschland nicht nach deren „Pfeife“ tanzt!?

Einschlägige „Friedensparteien“ plädieren dann vermutlich für die Ertüchtigung unserer Flotte mit einer erhöhten Sektsteuer, statt PSM auf wissenschaftlicher Grundlage weiterzuentwickeln und einzusetzen um damit die Selbstversorgung sicherzustellen.

Ich wünsche Ihnen, dass, wenn Sie zwischen teurer Konfrontation und Vernunft wählen können, immer die richtige Entscheidung treffen.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

1. Aus dem Verband

Verbands-Informationsveranstaltung in Piesteritz

Am 28.02.2023 haben sich 48 Teilnehmer für die Verbands-Infoveranstaltung auf dem Gelände der SKW-Stickstoffwerke Piesteritz GmbH angemeldet. Nachdem in der Vergangenheit die Infoveranstaltungen nach Nord und Süd in Plau am See und Callenberg getrennt abgehalten wurden, fand dieses Jahr eine gemeinsame Veranstaltung statt.

Nachdem der Verbands-Geschäftsführer die Teilnehmer begrüßte und die Mitglieder über Neuigkeiten aus dem Verband sowie rechtliche und betriebswirtschaftliche Dinge informierte, berichtete Herr Ziemer von Ziemer Consult über rechtliche Dokumentationspflichten im Büro. Dabei ging er darauf ein, was der Gesetzgeber und Kunde verlangt.



(Bild: SKW-Piesteritz)

Im Anschluss berichteten Mitarbeiter aus dem Hause SKW Piesteritz über die aktuelle Situation in Bezug auf Marktpreise und Rohstoffverfügbarkeit (Gas), sowie die Produkte.

Nach einem Mittagessen wurden die Teilnehmer mit einem Bus über das Werksgelände gefahren und konnten sich über das Ausmaß des Betriebsgeländes und der baulichen Anlagen ein Bild machen. Dabei wurden sie von Dr. Severin umfassend informiert.

Im Anschluss fuhren die Teilnehmer in die nahegelegene Lutherstadt Wittenberg und wurden dort in dem hauseigenen Museum „Science Center futura“, direkt am Markt, zu einer Führung und dem Entdecken der interaktiven Ausstellung über Landwirtschaft und Düngung, empfangen.

(Reb)

Kurs Sachkundenachweis nach § 11 ChemVerbotsV

Wie im letzten Infobrief schon angemerkt, sind Mitgliedsunternehmen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt von den Behörden angemahnt worden, dass niemand im Betrieb einen **Sachkundenachweis nach § 11 ChemVerbotsV** nachweisen kann. Dieser ist aber dringend, beim Inverkehrbringen von Produkten die unter die ChemVerbotsV fallen (Totenkopf), notwendig. Die Behörden kontrollieren anscheinend vermehrt zum Thema.

Sollte in Ihren Unternehmen der Bedarf an einem Sachkundenachweis nach § 11 ChemVerbotsV bestehen, würde der Verband versuchen einen Kurs zu organisieren. Die Prüfungen nimmt dann das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ab (zumindest in Brandenburg).

Melden Sie sich bitte bei Bedarf in der Geschäftsstelle!

(Reb)

Wie sehen die Geschäftsführer die Zukunft ihrer Betriebe?

Im Rahmen einer Umfrage haben wir Mitgliedsunternehmen des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. zur Zukunft Ihrer Betriebe in den nächsten fünf Jahren gefragt. Die Umfrage wurde Ende 2021 durchgeführt. Von den Mitgliedsunternehmen haben vierzig Lohnunternehmen und Landhändler teilgenommen. Dies entspricht ca. 40% unserer Mitgliedsunternehmen. Hierbei sind Mehrfachantworten möglich gewesen.

Demnach steht bei 15% der teilgenommenen Mitgliedsbetriebe in den nächsten 5 Jahren eine Übergabe der Betriebe/Geschäftsführung an die nächste Generation an.

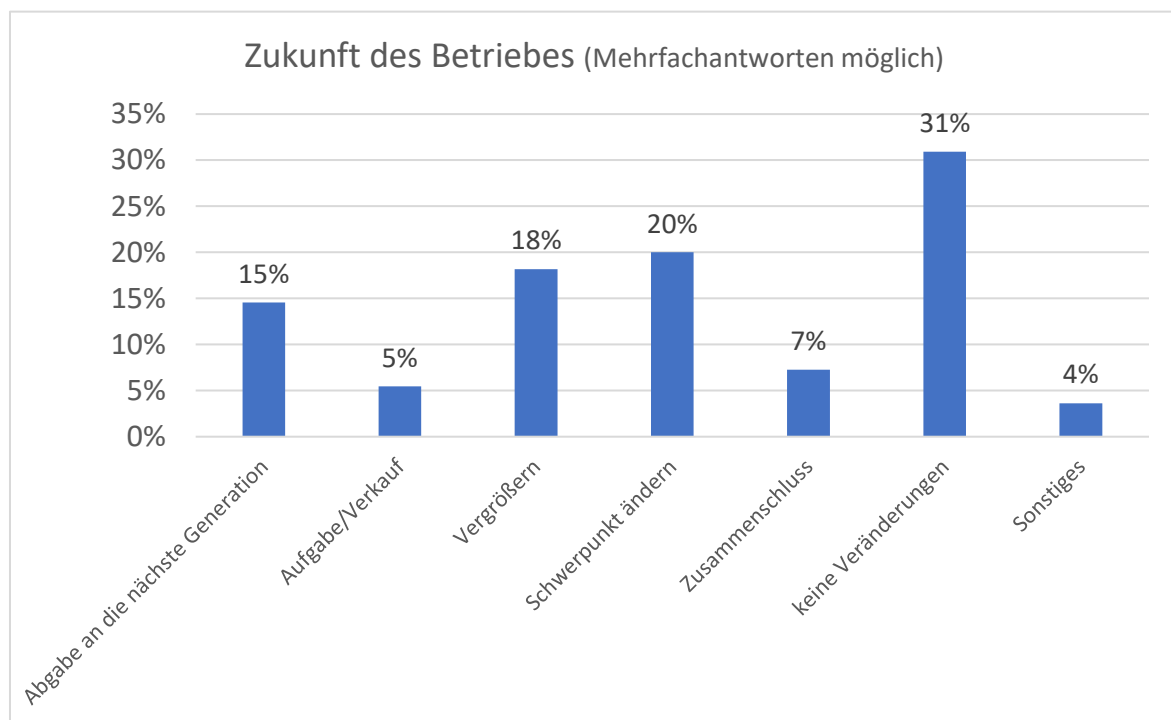
Bei fast einem Fünftel der teilgenommenen Mitgliedsbetriebe wird über eine Vergrößerung nachgedacht oder ist schon konkret geplant.

Ebenfalls bei einem Fünftel ist eine Schwerpunktänderung abzusehen. Hier könnte eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit im Tiefbau oder im kommunalen Bereich gemeint sein.

Ein Drittel der Unternehmen sieht keine Veränderungen in der Zukunft auf sich zukommen. Dies spricht für volle Auftragsbücher und einem gesunden Wirtschaften. Der Hintergrund könnte aber auch der Mangel an Fachkräften, bei guter Auftragslage sein.

Sieben Prozent der Mitgliedsunternehmen sieht sich in der Zukunft gezwungen, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen. Dies könnten vermutlich die Landhandelsunternehmen unseres Verbandes angekreuzt haben. Andererseits kann aber auch die Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen und Standorten gemeint sein.

Fünf Prozent der teilgenommenen Mitgliedsunternehmen sieht sich mit dem Verkauf oder der Aufgabe des Unternehmens konfrontiert. Hintergrund könnte die nicht mehr gegebene Wirtschaftlichkeit, Mangel an Fachkräften oder die ungeklärte Betriebsnachfolge sein.



(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Verhandlungen mit der Gewerkschaft in westdeutschen Bundesländern

Der Bundesverband Lohnunternehmen e.V. (BLU) hat sich für die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit der Gewerkschaft IG-Bau auf neue Tariflöhne geeinigt.

Diese gelten aber nur als Richtschnur. Sollte der Mitarbeiter aber Mitglied in der IG-Bau sein, hat er einen Rechtsanspruch auf die Bezahlung nach Lohn- und Gehaltstarifvertrag.

Die erzielte Tarifierhöhung beträgt 9,5 %. Begründet wir dies mit einer ausgebliebenen jährlichen Gehaltsanpassung von 3,1 % in den vergangenen drei Jahren. Die Gewerkschaft begründete Ihre Forderungen mit einer hohen Inflationsrate, die zwischenzeitlich im zwei-stelligen Prozentbereich lag.

Demnach erhöht sich der Lohn für eine Fachkraft nun von 14,07 €/h, auf einen Ecklohn von 15,40 €/h. Eine Hilfskraft erhält nun den Mindestlohn plus 0,75 €/h (12,75 €/h).

Die Ausbildungsvergütung beträgt nun:

1. Lehrjahr: 750 € (mit Führerschein B und/oder T = 800 €)
2. Lehrjahr: 800 € (mit Führerschein B und/oder T = 850 €)
3. Lehrjahr: 850 € (mit Führerschein B und/oder T = 900 €)

Tarifverhandlungen des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. wurden 2020 coronabedingt von der Gewerkschaft abgesagt. Da die vereinbarten Löhne durch Fachkräftemangel und Mindestlohn nicht mehr relevant sind, hat sich das Präsidium des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. daraufhin geeinigt „die Füße still zu halten“ und nicht auf die Gewerkschaft zuzugehen. Sollte es in der Zukunft zu Verhandlungen kommen, sollte für alle neuen Bundesländer ein einheitlicher Vertrag abgeschlossen werden!

(Quelle: Dr. Martin Wesenberg; In: LU aktuell 02/2023)

(Reb)

Düngen auf gefrorenem Boden auf Anweisung des Landwirts?

Wie der Jurist des BLU, Pirko Renftel, in der Zeitschrift „LU aktuell 02/2023“ hinweist, sollte kein Lohnunternehmer auf Anweisung des Landwirts auf gefrorenen Boden Düngen.

Sie werden behördenbekannt, was zu vermehrten Kontrollen führen kann. Außerdem bekommen Sie ein Bußgeld.

Ein Boden gilt auch dann als „gefrorener Boden“, wenn dieser zum Zeitpunkt der Düngung nur oberflächlich gefroren ist.

(Reb)

Erleichterung hinsichtlich des landwirtschaftlichen Straßenverkehrs in Brandenburg

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Breite ab 3,26 Meter können zukünftig ein betriebseigenes Fahrzeug als Begleitfahrzeug (BF2) nutzen

Der Hintergrund ist: Die bisherigen Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sahen bei Transporten auf Fahrzeugen von 3,26 bis zu 3,49 Metern Breite sowie ab einer zurückzulegenden Strecke von 20 Kilometern den Einsatz eines Begleitfahrzeuges der Kategorie 3 für Schwerlasttransporte vor.

(Reb)

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Bundestagauschuss: Pflanzenschutzmittel

Mit der EU-Strategie „Farm-to-Fork“, die unter anderem die Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft um 50 Prozent bis zum Jahr 2030 vorsieht, hat sich eine Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft befasst.

Unterstützt wird der Vorschlag vom Bernhard Krüsen, (DBV), und von Prof. Dr. Andreas von Tiedemann, Abteilung für Pflanzenpathologie und -schutz im Department für Nutzpflanzenwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. „Entscheidend für den Erfolg und die Akzeptanz ist jedoch die Eignung der Maßnahmen, mit denen diese Ziele umgesetzt werden sollen“. Die genannten Vorschläge der EU-Kommission seien jedoch weder praxistauglich noch verhältnismäßig. Gleichzeitig ließen die Vorschläge das Ziel der Ernährungssicherung vollkommen außer Acht.

Professor von Tiedemann sagte: „Die vorgeschlagene Verordnung der EU-Kommission zur weiteren Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist wissenschaftlich nicht begründbar.“ Sie sei ein Beispiel für eine weitere Fehlsteuerung in der Pflanzenschutzpolitik, die seit Jahren feststellbar sei und auf einer falschen Nutzen-Risiko-Bewertung des Pflanzenschutzes beruhe. Das zunehmende Auftreten invasiver oder neuer Schad-erreger in der Landwirtschaft bedrohe wichtige Kulturen der heimischen Produktion und werde zukünftig einen noch effektiveren Pflanzenschutz erfordern. Ein Rückbau dieser systemrelevanten Technologie werde die Anzahl anbaubarer Kulturarten reduzieren, den Trend zu größeren Betriebsgrößen verstärken und die Importabhängigkeit Deutschlands für Agrarprodukte weiter erhöhen.

Frank Gemmer (Industrieverbands Agrar), bemängelte die „fehlende wissenschaftliche Basis der Reduktionsziele für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die fehlende Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“. Die einseitige Fokussierung auf ein „nicht zielführendes sowie nicht evidenzbasiertes Pflanzenschutz-Reduktionsprogramm“ könne schwerwiegende Konsequenzen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Landschaftspflege haben.

Sollten die EU-Vorgaben 1:1 umgesetzt werden, wären mindesten 3,5 Millionen Hektar der Ackerfläche betroffen. Als Folge sei die Beschleunigung des Agrarstrukturwandels hin zu weniger, dafür aber größeren Agrarbetrieben und eine höhere Importabhängigkeit zu erwarten.

Dr. Tewes Tralau (Bundesinstitut für Risikobewertung), und Professor Jens Karl Wegener (Julius-Kühnen-Institut), schlagen einen anderen Weg vor. Nach Ansicht Wegeners müsse mit dem von der EU vorgesehenen Umbau in erster Linie Großbetriebe starten. Dies sei Großbetrieben eher möglich als kleinen landwirtschaftlichen Betrieben.

Eine komplett andere Auffassung haben Prof. Dr. Sonoko Dorothea Bellingrath-Kimura, (Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF)). Das Potential für eine Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der deutschen Landwirtschaft ist nicht systematisch und umfänglich untersucht worden.

Erste Erkenntnisse zeigten, dass für eine substantielle Reduktion nicht ein einzelner Schlag für eine Kultur in einer Saison betrachtet werden könne, sondern die Berücksichtigung raum-zeitlicher Beziehungen zwischen verschiedenen Fruchtarten über längere Fruchtfolgen im Landschaftskontext wichtig sei.

Die CDU/CSU spricht sich in ihrem Antrag dafür aus, dass die „Erreichung umweltpolitischer Ziele in der Landwirtschaft bei gleichzeitiger Sicherstellung der ernährungspolitischen Souveränität in der Europäischen Union maßvoll und praxistauglich sein“ müssten. Bei Vorschriften zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln müsse Bedarfsgerechtigkeit und Effizienz im Vordergrund stehen und nicht die pauschale Reduktion.

(Quelle: Deutscher Bundestag; 06.02.2023; In: [bundestag.de/ausschuesse](https://www.bundestag.de/ausschuesse))

Düngerpreise im freien Fall – Preissturz nicht zu Ende

Die Preise für Stickstoffdünger brechen weiter ein. Seit Anfang des Jahres haben sich die KAS-Preise in Deutschland um knapp 30 % verbilligt. Auch Harnstoff und der Flüssigdünger AHL rauschten um 30 % nach unten. Damit kosten die wichtigsten Stickstoffdünger wieder so viel wie zuletzt Anfang Oktober 2021 – also vor rund eineinhalb Jahren.

Der Hauptgrund für die abstürzenden Düngerpreise ist nach Einschätzung der Analysten der Rückgang der Gaspreise. Seit Dezember vorigen Jahres haben sich die Gaspreise am wichtigsten europäischen Handelsplatz TTF um 70 %!! verbilligt. Das senkt die Kosten für die Produktion von Stickstoffdünger deutlich.

Kenneth Scott Zuckerberg von der amerikanischen CO-Bank sagt: „Unter der Annahme, dass dieser jüngste und rasche Rückgang der Erdgaspreise bis zum Frühjahr anhält, erwarten wir, dass die Düngemittelpreise ihren Abwärtstrend in den kommenden Wochen und Monaten fortsetzen werden.“ Dies könnte sich jedoch ändern, sollte sich die chinesische Wirtschaft wieder stärker öffnen und/oder sich die europäische Wirtschaft sich schneller als erwartet erholen, sagt Zuckerberg, was beides zu höheren Energiepreisen führen könnte.

Und es gibt noch ein Risiko für die Märkte: Sollte der Schwarzmeerkonflikt eskalieren, könnte eine freiwillige oder unfreiwillige Reduzierung der russischen Düngemittelsexporte, die globalen Düngemittelpreise erneut in die Höhe treiben. Zuletzt hatten die Russen wieder deutlich mehr Stickstoffdünger an den Weltmarkt geliefert.

Die größere Sorge für Düngemittelhändler ist indessen das potenzielle Risiko von hohen Abschreibungen der teuer eingekauften Dünger. Obwohl es heute immer noch ein Risiko darstellt, geht die CO-Bank davon aus, dass dieses Risiko während des vorigen Düngemittelpreisanstiegs 2008/09 erheblich größer war als jetzt. Damals kauften mehr Landwirte kurzfristig Dünger und eine Vielzahl von Einzelhändlern musste am Ende den Wert ihrer Düngemittelvorräte abschreiben.

Befragungen von CoBank-Kunden deuten jedoch darauf hin, dass Agrareinzelhändler diesmal viel stärker über Vorauszahlungsprogramme verkauft haben (d. h. von den Landwirten wurde verlangt, Produkte im Voraus zu kaufen), so dass die Lage diesmal anders ist.

(Quelle: Dr. Olaf Zinke; 21.02.2023; In: agrarheute.de)

Düngemittel: BASF drosselt Ammoniakproduktion

Die BASF SE hat am heutigen Freitag die Stilllegung einer Ammoniakanlage bestätigt. Vorstand Dr. Martin Brudermüller präsentiert auf der Bilanzpressekonferenz ein Kosteneinsparprogramm über 500 Mio. € bis Ende 2024 in Produktion, Forschung und Verwaltung. Etwa die Hälfte dieser Einsparungen werden am Standort Ludwigshafen erwartet. Am Mittwoch hatte bereits das Handelsblatt darüber berichtet.

Geplant sind folgende Veränderungen am Verbundstandort Ludwigshafen:

Schließung der Caprolactam-Anlage, einer der beiden Ammoniak-Anlagen am Standort sowie von damit verbundenen Düngemittelanlagen: Die Kapazität der Caprolactam-Anlage von BASF in Antwerpen/Belgien reicht aus, um die Nachfrage für den Eigenbedarf und den europäischen Markt in Zukunft zu decken. Standard- und Spezialamine sowie Adblue bleiben unberührt und werden über die verbleibende Ammoniakanlage am Standort Ludwigshafen versorgt.

Betroffen von der Schließung sind in Ludwigshafen 700 Stellen in der Produktion, die in anderen Bereichen eingesetzt werden sollen. Weltweit sollen 2.600 Stellen abgebaut werden. Mit der Reduzierung des Strom- und Erdgasbedarfs in Ludwigshafen werden die CO₂-Emissionen um rund 0,9 Mio. t/Jahr oder 4 Prozent der weltweiten Emissionen von BASF gesenkt.

(Quelle: Daphne Huber; 24.02.2023; agrarticker.de)

Rodentizide Köder zur Feldmausbekämpfung - Anwendungsbestimmungen aktualisiert

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid sind als Ködermittel zur Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus in verschiedenen Kulturen zugelassen. Gemäß den Vorgaben der Pflanzenschutzanwendungsverordnung darf die Ausbringung außerhalb von Forsten nur verdeckt erfolgen.

Die Zulassung dieser Mittel wurde – in Abhängigkeit von der Art der Ausbringung – mit verschiedenen Anwendungsbestimmungen verbunden, um eine sichere Verwendung der auch für Nichtziel-Wirbeltiere (z.B. Vögel) toxischen Ködermittel zu gewährleisten.

Einige dieser Anwendungsbestimmungen sind vom BVL nun geändert und auf einen für die zugelassenen Mittel konsistenten Stand gebracht worden.

Betroffen sind die folgenden zugelassenen Mittel und Vertriebsweiterungen:

Arvalin (Zulassungsnummer: 007851-00)

Giftweizen ArvaStop (007851-60)

Arvalin Forte (008023-00)

Ratron Gift-Linsen (025388-00)

Ratron Gift-Linsen Forst (025388-62)

Ratron Giftweizen (034041-00)

Die Änderungen betreffen folgende Anwendungsbestimmungen:

Gewässerschutz:

NW704 (10 m Mindestabstand zu Gewässern) entfällt, Ersatz durch NW642-1

- NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW467 entfällt, Ersatz durch NW470 und zusätzlich Kennzeichnung mit SP 1

- NW470: Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Für zugelassene Anwendungen in Wühlmausgängen:

NT664 entfällt, Ersatz durch NT664-1

- NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden.

Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.
- Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der ["Liste der Köderlegemaschinen"](#) des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind.
- Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

NT803 bzw. NT803-1 entfallen, Ersatz durch NT803-2

- NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

Für zugelassene Anwendungen in Köderstationen

NT680 entfällt, Ersatz durch NT680-2

- NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 21.02.2023;
[Fachmeldungen](#))

Absenkung der Rückstandshöchstgehalte von Bifenazat

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/698 wurde die Genehmigung für den Wirkstoff Bifenazat auf EU-Ebene erneuert. Dabei wurde die Anwendung von Bifenazat-haltigen Pflanzenschutzmitteln auf nicht genießbare Kulturen im Gewächshaus beschränkt. Für Bifenazat-haltige Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung auf für den menschlichen Verzehr bestimmten Kulturen zugelassen waren, endet die Abverkaufs- und Aufbrauchfrist am 31. Dezember 2023. In Deutschland betrifft dies das Pflanzenschutzmittel Floramite SC (Zulassungsnummer 006823-00).

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 03.03.2023;
[Fachmeldungen](#))

Senkung des temporären Rückstandsgehaltes für CIPC (Keimhemmungsmittel) für Kartoffeln

Die Europäische Kommission hat am 15. Februar 2023 eine Verordnung veröffentlicht, die den temporären Höchstgehalt an CIPC in Kartoffeln von 0,4 mg/kg auf 0,35 mg/kg senken wird. Der neue temporäre Rückstandsgehalt gilt ab dem 14. September 2023.

Die Auswertung der neuesten Daten wird fortgesetzt, da eine weitere Überarbeitung des temporären Rückstandsgehaltes von CIPC in Kartoffeln in Betracht gezogen wird. Eine weitere Senkung des Rückstandsgehaltes ist somit wahrscheinlich.

(Quelle: 03.03.2023; Nadine Börns; Wochenbrief Nr. 07 - LBV Sachsen-Anhalt e.V.)

2.3 Getreide und Ölf Früchte

EU-Rapsimporte 45 % über Vorjahresniveau

Im laufenden Wirtschaftsjahr 2022/23 sind die Rapseinfuhren in die EU-27 deutlich gestiegen. Von Juli bis Februar hatten die Mitgliedsländer bereits 4,6 Mio. t aus Drittstaaten importiert. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist das ein Plus von gut 45 %. Ausschlaggebend für das Importvolumen ist nicht nur die Höhe des EU-Rapsangebotes, sondern auch die Verfügbarkeit und damit die Preise am Weltmarkt.

Nach Angaben der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (mbH), AMI, kann die Ukraine trotz des anhaltenden Kriegsgeschehens auch im laufenden Wirtschaftsjahr die Top-Position unter den wichtigsten Rapslieferanten der Union halten. Mit 2,6 Mio. t, knapp 63% mehr als im Vorjahreszeitraum, steht das Land für 56 % der EU-Rapsimporte. 2021/22 lag der Anteil noch bei 50 %. Australien konnte aufgrund seiner Spitzenernte an Bedeutung zulegen und rangiert mit 1,7 Mio. t und einem Anteil von 36,4 % auf Platz zwei der wichtigsten EU-Lieferanten. Demgegenüber brachen die Importe aus Kanada ein. Mit 193.400 t wurde lediglich ein Bruchteil der Vorjahresmenge von 501.800 t bezogen. Damit reduziert sich der Anteil an den Gesamtimporten um 12 Prozentpunkte auf 4,2 %. Auch aus Moldawien und Serbien erhielt die EU-27 weniger als 2021/22.

Die Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP) stellt fest, dass die im vergangenen Jahr befürchteten Engpässe durch Lieferungen in die an die Ukraine angrenzenden EU-Mitgliedsstaaten abgepuffert wurden. Denn aufgrund der gesperrten bzw. blockierten Seehäfen wurden alternative Lieferwege gesucht. Statt Lieferengpässen sind aktuell im Fall von Getreide sogar extreme Marktverwerfungen festzustellen, beispielweise bei der EU-Versorgung mit Getreide. Der polnische Bauernverband fordert daher den Ausbau der Produktionskapazitäten für Bioethanol zur Marktentlastung und für den Klimaschutz. Möglichst bald solle flächendeckend Super E 10 auf dem polnischen Markt eingeführt werden. Auch der indische Ministerpräsident Modi kündigte kürzlich die Ausweitung der Bioethanolproduktion und die Anhebung der Beimischung auf 20 % (E 20) an. Zur gleichen Zeit diskutiert die Bundesregierung einen Ausstieg aus der Beimischung von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse.

(Quelle: Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V.; 01.03.2023; UFOP- Pressemeldung)

Getreideabkommen: Verlängerung in Sicht

Eine Verlängerung des Getreideabkommens zwischen Russland und der Ukraine wird immer wahrscheinlicher. Damit könnte die Ukraine Getreide, Mais und Ölsaaten aus den von Russland nach der Invasion blockierten Häfen am Schwarzen Meer exportieren.

Am vergangenen Mittwoch erklärte Russland, dass es zustimmen werde, das Getreideabkommen zu verlängern, wenn die Interessen seiner landwirtschaftlichen Produzenten berücksichtigt werden.

Die Ukraine sieht nach Angaben der Nachrichtenagentur Reuters keine Notwendigkeit, die Weizenexporte in der Saison 2023/24 (Juli/Juni) zu begrenzen. Ein Beamter des Landwirtschaftsministeriums geht davon aus, dass die Ernte der Winterungen größer ausfallen dürfte als erwartet, wenn auch geringer als in Friedenszeiten. Seit Beginn des Abkommens im Juli 2022 sind rund 22 Mio. t Agrarprodukte aus der Ukraine exportiert worden. Laut Agrarminister Mykola Solskyj exportierte die Ukraine 48 Prozent des gesamten Weizenangebots durch den Getreidekorridor in die Länder Afrikas, des Nahen Ostens und die Türkei., Am 18. März läuft das Abkommen aus.

(Quelle: Daphne Huber; 06.03.2023; [agrarticker.de](https://www.agrarticker.de))

China investiert in Ausbau von Silos

China will seine Getreideproduktionskapazitäten bis 2023 um 50 Mio. t erhöhen. Gleichzeitig sollen in Vororten von Städten Lagerzentren für die Notversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs eingerichtet werden. China will seine Nahrungsmittelsicherheit in Anbetracht der geopolitischen Risiken erhöhen, die seine starke Abhängigkeit von Futtergetreideimporten wie Sojabohnen gefährden könnten.

(Quelle: Daphne Huber; 06.03.2023; agrarticker.de)

Breite Allianz aus Unternehmen und Verbänden gegen Verbrennerverbot

Vor dem Hintergrund des „Verbrennerverbotes“ bzw. des Vorschlages der EU-Kommission für einen CO₂-Flottengrenzwert für schwere Nutzfahrzeuge, hat sich eine breite Allianz aus Unternehmen und Verbänden der Energie- und Biokraftstoffwirtschaft, Fahrzeugindustrie sowie Wissenschaftlern gebildet.

In einem Schreiben wird die Bedeutung CO₂-armer Kraftstoffe als Beitrag zum Klimaschutz betont, deshalb wird in diesem Sinne deren Anerkennung eingefordert sowie die Technologieoffenheit gefordert.

In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung erneuerbarer und nachhaltiger Biokraftstoffe (z.B. Rapsöl) zur Erzielung des EU Green Deal´s sowie zur Decarbonisierung des Transportgewerbes erforderlich sind und nicht verboten werden dürfen.

(Quelle: Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V.; 01.03.2023; UFOP-
Pressemeldung)

Reb

3. Sonstiges

Vorsicht vor Betrügern!

Eine Mitarbeiterin eines Mitgliedsunternehmens erreichte ein Werbeanruf einer Firma, welche angeblich einen Suchmaschinen-Service anbietet und mit Google eng zusammenarbeitet. In diesem Fall „Suchmaschinen Service GmbH Kleve“!

Im Laufe des Gespräches versuchte der Anrufer eine Vertragsverlängerung zu einem nicht bestehenden Vertrag der Mitarbeiterin aufzuschwatzen. Da diese nicht darauf einging, sendete das Unternehmen der Mitarbeiterin eine angebliche „Bestätigung der Vereinbarung“ mit Text, Logo und Fotos von der Internetseite des Mitgliedsunternehmens, sowie eine Rechnung für den angeblich vereinbarten Vergütungssatz von 4760 €, zu.

Der Geschäftsführer reagierte daraufhin richtig und sendete die Unterlagen zurück, mit dem Hinweis, dass nur der Geschäftsführer Vertretungsberechtigt ist.

Nach § 177 BGB kann niemand im Namen eines Anderen einen Vertrag abschließen. Die Wirksamkeit eines Vertrags, im Namen eines Anderen, hängt nur von dessen Genehmigung ab.

(Reb)

4. Mitgliederangelegenheiten



Inflationsausgleich? Unsere Lösung: die bKV!

Die hohe Inflation veranlasst Gewerkschaften, deutliche Gehaltserhöhungen zu fordern. Als Inflationsausgleich können Unternehmen jedoch auf eine Alternative zurückgreifen, die gleichzeitig die Gesundheit der Mitarbeitenden fördert: die betriebliche Krankenversicherung, kurz bKV.

Die noch immer andauernde Pandemie und der Krieg in der Ukraine stellen die Menschen in Deutschland vor Herausforderungen – physisch, psychisch und nicht zuletzt finanziell. Das Statistische Bundesamt gibt an, dass sich die Inflationsrate im Oktober 2022 im Vergleich zu Oktober 2021 um 10,4 Prozent erhöht hat. Getrieben wird diese Entwicklung vor allem durch die steigenden Kosten für Energieprodukte und Nahrungsmittel.

Die Gewerkschaften reagierten direkt: Die IG Metall hat für die Angestellten der Metall- und Chemiebranche bereits Mitte November 2022 eine Lohnsteigerung von insgesamt 8,5 Prozent durchgesetzt. Verdi und der Beamtenbund sprechen sich für 10,5 Prozent mehr Einkommen für Beschäftigte des Bundes und der Kommunen aus. Unternehmen können diese Forderungen teils schwer erfüllen, denn auch sie haben derzeit mit den erhöhten Energiepreisen sowie unterbrochenen Lieferketten zu kämpfen.

Christian Till, Bereichsleiter Sales bei Funk Vorsorge, sagt dazu: „Es bleibt abzuwarten, ob die Forderungen der Gewerkschaften in der angespannten wirtschaftlichen Lage realistisch und umsetzbar sind.“

Effizienter als eine Gehaltserhöhung

Klar ist: Für die meisten Arbeitnehmer in Deutschland werden die aktuellen Preissteigerungen zu einem Reallohnverlust führen. „Die betriebliche Krankenversicherung könnte hier sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber eine passende Maßnahme sein, um die finanzielle Situation zu entspannen.“

In Form eines Gesundheitsbudgets von beispielsweise 900 Euro würden alltäglich anfallende Gesundheitskosten nicht mehr den privaten Haushalt belasten“, so Christian Till. Um die Mitarbeiter eine äquivalente Entlastung über eine Bruttogehaltserhöhung zu verschaffen, müsste der Arbeitgeber ein Vielfaches mehr aufwenden

Die bKV kann in angespannten wirtschaftlichen Zeiten demnach als Alternative oder Ergänzung zur Gehaltserhöhung – und somit als Inflationsausgleich – fungieren. Je nach Konzeption ist die Höhe des Budgets dabei an die unternehmensspezifische Situation anpassbar.

Christian Till: „Die Beiträge des Arbeitgebers werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG als Sachbezug eingestuft. Somit sind sie bis zur monatlichen Freigrenze von 50 Euro pro Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei.“ Darüber hinaus ergeben sich weitere praxisrelevante Versteuermöglichkeiten „Unternehmen erhalten durch die bKV also die Möglichkeit, der Belegschaft finanzielle Entlastung bei gleichzeitiger Förderung und Erhaltung der Gesundheit zu bieten“, fasst Christian Till zusammen.

„Ergänzend kann das Gesundheitsbudget auch innovative Serviceleistungen umfassen.“ Mit diesen können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern z.B. auch bei psychischen Problemen unterstützen. So entsteht im Rahmen der bKV ein rundes Gesamtkonzept, von dem Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen profitieren.

Ihr Kontakt: Silvia Dornig; s.dornig@funk-gruppe.de; Tel +49 341 253599-14

5. Termine

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

08.-11.06.2023	Exkursion Richtung „Holland, Belgien, Nordwest Niedersachsen“
22./23.06.2023	Nachwuchsführungskräftetreffen in der Region Nordhausen
02./03.09.2023	Verbandsfahrt nach Schwerin
06/07.11.	Exkursion Landmärkte in die Region Gotha
14.11.2023	Infoveranstaltung Süd und Nord
25./26.11.2023	Jahresabschlussveranstaltung in Erfurt

Sonstige Veranstaltungen

11.-14.05.2023	BraLa in Paaren (BB)
14.-17.09.2023	MeLa in Mühlengeez (M-V)
12.-18.11.2023	Agritechnica in Hannover

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

6. Lehrgänge/Seminare

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)

Lehrgänge auf Burg Warberg

Moderne Rhetorik, Präsentation und Moderation für Führungskräfte

Futtermittelrecht Nutztier | Basiswissen

Pferdefütterung | Fortbildung für FachberaterInnen

Prüfungsvorbereitung Rechnungswesen | Webinar

Agrarwirtschaft für Quereinsteiger | Basiswissen

Warenterminmärkte | Basiswissen

Vertriebs- und Reklamationsgespräche in der Saatgetreidebranche

Teams zum Erfolg führen | Intensivtraining

Ausschöpfen der Potenziale im Team | Persönlichkeitsanalyse als Managementtool

Sensorik | Intensivkurs

Qualitätsmanagement mit Schwerpunkt GMP+ | Basiswissen

Green Deal, Sustainable Finance und EU-Taxonomie – Was bedeutet das für die Finanzierung des Agrarhandels?

Vertriebsteams erfolgreich führen

Tiernahrung und Fütterung | Basiswissen

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Rind

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Geflügel

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Schwein

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Pferd

Pferdefütterung | Fortbildung für FachberaterInnen

Optionen verstehen und erfolgreich handeln

Getreideanalytik | Schwerpunkt Weizen

Professionell verhandeln – Nicht nur über Preise!

Sonstige Anbieter

b|u|s – aufbauende Unternehmensschulung

WebTraining: Düngermischungen - Praxistraining

Fachberater im Vertrieb - Fundierte Vertriebsausbildung für Mitarbeiter im Innen- und Außendienst

§ 11 ChemVerbotsV - Gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung

7. Ausschreibungen / Anzeigen

Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 3805W-233.07/137/1742-002-011:Spülfeld Trebin

Ort der Leistungserbringung: 18356 Stadt Barth, Spülfeld Halbinsel Trebin, Bodenlager Glöwitz "Am Donnerberg".

Art und Umfang der Leistung: Transport von rund 25.000 m³ Bodenmaterial, Baggergut aus dem Spülfeld Trebin bei Barth. Dieser Boden soll mittels geeigneter Gerätschaft (LKW bzw. Dumper), in das etwa 3 Kilometer gelegenen Bodenlager Glöwitz transportiert und abgekippt werden. Das Beladen auf dem Spülfeld erfolgt durch die Kolonnen des AG.

Geschäftszeichen: Vergabe-Nr. 42/2023 AVW

Ort der Leistungserbringung: Kreisstraßen im Kreis Weimarer Land

Art und Umfang der Leistung: Grasmahd im Bereich der Kreisstraßen im Kreis Weimarer Land für die Jahre 2023 und 2024, Anpflanzungs- und Pflegearbeiten an Grünflächen

Geschäftszeichen: 221-08/2022; 226-10/2022; 226-09/2021

Ort der Ausführung:

Gebiet FBV Silstedt-Heudeber u. FBV Vorharz-Mitte II, Landkreis Harz, Sachsen-Anhalt

Gebiet FBV Riestedt, LK Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt

Gebiet FBV Riestedt, LK Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt

Art des Auftrags: ländlicher Wegebau und Ausführung von Bauleistungen

Geschäftszeichen: 13-23-00015

Ort der Leistungserbringung: Gotha, Suhl, Nordhausen, Sangerhausen, Halle

Art und Umfang der Leistung: Schädlingsbekämpfung

Geschäftszeichen: R-IV/44-2023/13

Ort der Leistungserbringung: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Pick-ups.

Geschäftszeichen: O-212-2023-00005; O-212-2023-00004

Ort der Ausführung: Sachsen-Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, SM Zerbst

Art und Umfang der Leistung: Pflege von Bäumen an B- und L-Straßen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung, Baumpflege- und Baumfällarbeiten vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024

Geschäftszeichen: 30-ZV-0031/23

Hauptort der Ausführung: Magdeburg

Beschreibung der Beschaffung: regelmäßige Straßenreinigung vor ca. 105 städtischen Anliegergrundstücken - im gesamten Stadtgebiet verteilt

Geschäftszeichen: 6002429994-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Dresden

Art und Umfang der Leistung: Schlegelmäher 2,30-3,00 m

Geschäftszeichen: 6002432594-BAIUDBw DL II 4.1

Art und Umfang der Leistung: Holzspalter

Geschäftszeichen: 6002430151-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Landsberg

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Diesel-Gabelstapler 2-3 t

Geschäftszeichen: 8012-D-400-2023-0005

Erfüllungsort: Forstamt Schmalkalden – Verkehrssicherungsgruppe; Am Markt 4, 98597 Breitungen

Art und Umfang der Leistung: fabrikneuer Forstspeziialschleppers für das Vorliefern, Rücken und seilunterstützte Fällen von Holz im Rahmen von Verkehrssicherungsarbeiten.

Geschäftszeichen: 6002426586-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Dresden

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Forstmulcher über 2 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: 6002424801-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Hammelburg

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Mähraupe mit Anbauteilen

Geschäftszeichen: 6002426786-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Burg

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Klein-LKW bis 3,5 to

Geschäftszeichen: 6002427675-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Hammelburg

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Geräteträger (< 60 hm/h 93-111kw) mit Anbauteilen: Frontmulcher, Heckmulcher, Brandrechen

Geschäftszeichen: 003-2023-UHK-GLM_Los 2

Ort der Leistungserbringung: Unstrut-Hainich-Kreis

Art und Umfang der Leistung: Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des kreiseigenen Baumbestandes ist 1x jährlich die Baumkontrolle für ca. 5600 Bäume an 30 Kreisstraßen, 12 Verwaltungsstandorten bzw. Freiflächen und 40 Schulen erforderlich. Der Vertrag gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Geschäftszeichen: 6002436893-BAIUDBw DL II 4.1

Erfüllungsort: BwDLZ Münster Außenstelle Ahlen

Bezeichnung: 1 EA Geräteträger, Gärtner, ab 60 kW

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0232-22-II-E

Bezeichnung des Auftrags: Elektro-Allrad-Traktor bis 100 kW

Erfüllungsort: Hannover

Geschäftszeichen: 6002440886-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: 1 EA Mähroboter

Art und Umfang der Leistung: BwDLZ Plön

Geschäftszeichen: 6002439512-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Burg

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Forstmulcher über 2,00 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: VOEK 047-23

Erfüllungsort: Oder-Spree

Bezeichnung des Auftrags: Verteilung und Einbau des zu liefernden Wegebaumaterials (10.426 t) in insgesamt acht Forstrevieren des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree

Geschäftszeichen: 6002438804-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: 1 EA Aufsitzmäher bis 1,8 m Arbeitsbreite

Art und Umfang der Leistung: BwDLZ Burg.

Geschäftszeichen: VOEK 396-22

Ort der Leistungserbringung: Liegenschaften in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Kurze Beschreibung: Holzerntemaßnahmen mit einem Volumen von ca. 25.000 Fm / FWJ. Die Liegenschaften erstrecken sich auf den östlichen Bereich des BFB Thüringen-Erzgebirge in Mittel-und Ostthüringen, Westsachsen und Süd-Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: 6002434202-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Art und Umfang der Leistung: 2 EA Schlegelmäher 2,31 - 3,00 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: 2856/2022

Ort der Ausführung: Bundeswehr Standortschießanlage, Bernauer Str. 171, 13629 Berlin

Art und Umfang der Leistung: Erdarbeiten; Abbruch- u. Rückbauarbeiten, Die Leistung umfasst den jährlichen Sandaustausch sowie die Instandsetzung der Holzverkleidung des Geschoßfangwalls auf 3 Schießständen.

Geschäftszeichen: 237/2023

Ort der Ausführung: Deutscher Bundestag - Reichstagsgebäude, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Art und Umfang der Leistung: Erdarbeiten; Verbauarbeiten, Tiefbauleistungen für den bauseitigen Einbau einer RME-Tankanlage im unterirdischen Raum der nördlichen Auffahrtsrampe zum Westportal des Reichstagsgebäudes

Geschäftszeichen: 13-23-00067

Ort der Leistungserbringung: Berlin

Art und Umfang der Leistung: Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss eines Vertrages über die Pflege von Natur-Kübelpflanzen sowie die Reinigung von Kunstpflanzen im Innenbereich der vom RIM Berlin betreuten folgenden Liegenschaften, der Regionaldirektion (RD), Agenturen für Arbeit (AA) und Jobcenter (JC).

Geschäftszeichen: 003-2023-UHK-GLM_Los 1

Ort der Leistungserbringung: Unstrut-Hainich-Kreis

Art und Umfang der Leistung: 2x jährlich die Baumkontrolle für 52 Bäume auf 36 Naturdenkmalen. Der Vertrag gilt für die Dauer von 3 Jahren

Geschäftszeichen: HW13-Em39 SHN000468/9

Ort der Ausführung: OT Werder/Beuster der Hansestadt Seehausen (Altmark)- Alte Elbe

Art und Umfang der Leistung: Ufersicherung auf 587 m "Alte Elbe", Profilieren von zwei Fließrinnen, Böschungs- und Solebefestigung: Wasserbausteinen liefern und einbauen-ca.2500 m³, Erosionsschutzmatte verlegen zweilagig-ca.1660 m², Geotextilmatte als Trennschicht verlegen-ca.1660 m², Rundholzpfahlreihe herstellen auf 587 m

Geschäftszeichen: IGK 2023 02-0005-1

Erfüllungsort: Altenburger Land, Rositz

Beschreibung der Beschaffung: 3 x jährlich: 192.000 m² Wiesen mähen, 200 m Heckenschnitt, 5.900 m² Wiese steiler 1:3 mähen, 1.900 m Lichtraumprofilschnitt, 6 x jährlich: 800m² Gebrauchstrasen mähen, 400m² Gehölzflächen pflegen, 1 x jährlich 82.000 m² Herbstlaubentfernung

Geschäftszeichen: 23/S/0047/SH; 23/S/0049/SH

Ort der Ausführung; Weidadeich Röblingen; Helmedeich Wallhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

- Deich mit geeigneten Geräten mähen, einschl. Beräumung
- Deichvorland mit geeigneten Geräten mähen, einschl. Beräumung
- Deichschutzstreifen mit geeigneten Geräten mähen, einschl. Beräumung
- Deichzufahrten in Handarbeit mähen, einschl. Beräumung
- Treibgut und Geschwemmsel aufnehmen und entsorgen
- störendes Geäst zurück schneiden und beräumen
- Wildwuchs und Stockaustrieb beseitigen, einschl. Beräumung

Geschäftszeichen: Eiche 2023 1/2

Ausführungsort: im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vom Boden aus mittels Biozid und mechanische Behandlung befallender Bäume und fachgerechte Entsorgung des abgesaugten Materials

Geschäftszeichen: 6002440413-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Plön

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Egge / Schlepper (Anbauteil) Eggen, Aufreißer, Kultivatoren, Jät- oder Hackmaschinen

Geschäftszeichen: GA-23-04

Ort der Leistungserbringung: Hansestadt Gardelegen

Art und Umfang der Leistung: Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vom Boden aus mittels Biozid und mechanische Behandlung befallender Bäume und fachgerechte Entsorgung des abgesaugten Materials